



ARCHITEKTUR AKTUELL
Freising e.V.

SATZUNG

ARCHITEKTUR AKTUELL FREISING e.V.

- § 1 Zweck des Vereins
- § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Vereinsmittel
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Gemeinnützigkeit
- § 12 Auflösung und Zweckänderung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins „ARCHITEKTUR AKTUELL FREISING e.V.“ ist die Förderung der Volksbildung. Ziel ist es, zeitgemäßen und zukunftsorientierten Städtebau, sowie qualitätsvolle Architektur und Landschaftsarchitektur in der Region zu fördern.

Zur Weiterentwicklung der allgemeinen Baukultur möchte der Verein durch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien informieren und zur Bewusstseins- und Meinungsbildung anregen und den Stellenwert qualifizierter Planungsprozesse erhöhen.

Mit diesem Ziel werden die Mitglieder des Vereins und alle am Städtebau, an der Architektur und der Landschaftsarchitektur Interessierte zusammengeführt.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ARCHITEKTUR AKTUELL FREISING e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Freising.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam, sobald er vom Vorstand bestätigt ist. Der Vorstand kann die Bestätigung dem Vorsitzenden übertragen.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
4. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) wirksam.
 3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Pflichten verletzt, den Zwecken oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, Vereinsverpflichtungen nicht erfüllt oder insbesondere trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
 5. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- zum seitenanfang

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresmitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten einen zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fälligen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird dem freien Ermessen der Mitglieder anheim gestellt, der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 10).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, in der Regel schriftlich. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind jeweils mit anzugeben. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand vor der Versammlung beantragen.
2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung und der Beratung vorbehalten:
 - a) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände.
 - d) Die Entlassung des Vorstandes.
 - e) Die Berufung über die förmliche Ausschließung eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands.
 - f) Die Änderung der Satzung (nur möglich mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen).
 - g) Die Auflösung des Vereins (nur möglich mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen).

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vereins oder bei deren Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem freien Wahlausschuss übertra-

gen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. Vorstand. Personalwahlen werden auf jeden Fall schriftlich und geheim durchgeführt.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

3. Die Mitgliedsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Änderungen dieser Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Bei Mitgliedsversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen, dies gilt auch für Abstimmungen und Beschlüsse.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. In der Stichwahl entscheidet die Einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen,

- den beiden Vorständen und

- dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es nicht durch Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen ist.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den Vorstand bestellt werden.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die ständige Förderung des Vereinszwecks sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele.

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

d) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

e) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

f) Die Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes bleibt er im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes; der Vorstand kann in diesem Fall ein Ersatzvorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten Vorstandswahl berufen. Dies gilt auch für den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt.

7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seine Mitglieder. Entstehende Aufwendungen können ersetzt werden.

8. Der Vorstand kann einem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister Aufgaben zur selbstständigen Erledigung allgemein oder im Einzelfall übertragen; er beschließt, bis zu welchen Beträgen dieser mit Zustimmung des Schatzmeisters verfügen darf.

9. Im Zuge der Anmeldung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen in der Satzung ohne weitere Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Es sind nur Ausgaben zulässig, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen. Sie müssen im angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung stehen.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins beschließen (vgl. auch § 8 , Abs. 3 g der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz - Gruppe Freising e.V. Luckengasse 12 in 85354 Freising die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Freising, 22.09.1999